

Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen (ABKW 2016)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Gegenstand der Versicherung
Artikel	2	Geltungsbereich/Dauer der Versicherung
Artikel	3	Umfang der Versicherung
Artikel	4	Ausschlüsse
Artikel	5	Versicherungssumme, Versicherungswert
Artikel	6	Sicherheitsvorschriften
Artikel	7	Obliegenheiten
Artikel	8	Ersatzleistung
Artikel	9	Selbstbehalt
Artikel	10	Veräußerung
Artikel	11	Gerichtsstand
Artikel	12	Rechtlicher Zusammenhang mit den ABS

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

1.1. Versichert sind

- das in der Polize genannte Wassersportfahrzeug
- die maschinelle und technische Einrichtung
- fest eingebaute nautische Ausrüstung
- fest eingebaute Unterhaltungselektronik
- das Zubehör sowie üblicherweise zum Betrieb des Fahrzeuges gehörendes Inventar wie z. B. Leinen, Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen, Persenninge, Planen, Sonnensegel, Riemen, Paddel, Staken, Positionslaternen, Fender und übliches zum Bootsbetrieb gehörendes Werkzeug, Schwimmwesten
- nicht festeingebaute nautische Instrumente und Ausrüstungsgegenstände

1.2. Nicht versichert sind:

Eigenauffahrzeuge, Jet-Ski, Jet-Bikes, Jet-Mates, Seabobs etc., Beiboote, Schlauchboote, Ruder-/Tretboote, Bootsanhänger (Trailer), Slipwagen

Artikel 2

Geltungsbereich/Dauer der Versicherung

Die Versicherung gilt innerhalb des vertraglich festgelegten geographischen Geltungsbereiches

- zu Wasser auf allen darin befindlichen und für die Schifffahrt zugelassenen Gewässer
- während des Zuwasserlassens und des Anlandholens
- während der Transporte auf geeigneten Transportmitteln einschließlich der Ladevorgänge
- während des Aufenthaltes/Stillliegens an Land (z.B. Winterlager/Werftaufenthalt)
- Inventar, Zubehör, nicht fest eingebaute nautische Instrumente und Ausrüstungsgegenstände sind auch außerhalb des Wassersportfahrzeuges mitversichert, wenn sie sich in einem verschlossenen Raum zur Aufbewahrung befinden und nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Artikel 3

Umfang der Versicherung

- Der Versicherer trägt - unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Artikel 4 - alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Das bedeutet, es ist alles versichert, was nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Versicherungssumme Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, sowie Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit es sich um einen ersatzpflichtigen Schaden handelt, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

Artikel 4

Ausschlüsse

4.1. Nicht versichert sind Schäden und sämtlich Folgeschäden verursacht durch:

- Kriegsereignisse aller Art mit oder ohne Kriegserklärung einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen
- Innere Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand sowie in diesem Zusammenhang stehende militärische oder behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Plünderung, Sabotage, Terrorakte.
- Das sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch - sofern sie überhaupt Gegenstand des Versicherungsvertrages sind - jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen. Diese Bestimmung lässt alle anderen Bestimmungen des Versicherungsvertrags unberührt. Dies gilt insbesondere auch für die Ausschlüsse. Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass ein Schaden weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit einem Terrorakt steht.
 - der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
 - des Gebrauchs oder Einsatzes chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen
 - des Gebrauchs oder Einsatzes von Computern, Computersystemen, Computer- Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems
 - der Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung
 - Veruntreuung
 - diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z. B. Feuer); der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern
- 4.2. Ausgeschlossen sind folgende Schäden sowie Schäden verursacht durch:
- Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler an den unmittelbar betroffenen Teilen; jedoch sind Verlust oder Beschädigung der übrigen versicherten Sachen als unmittelbare Folge dieser Fehler im Umfang dieser Bedingungen versichert
 - gewöhnliche Witterungseinflüsse (wie z.B. Frost, Einfrieren des Kühlwassers, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee)
 - Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Elektrolyse, Osmose, Alterung, Abnutzung, Verschleiß, Bearbeitung, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen
 - Oberflächenschäden wie z.B. Verkratzungen, Abschürfungen, Lack- und Schrammschäden, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
 - Innere Betriebsschäden an Maschinenanlage, technischer Einrichtung, nautischer Ausrüstung und Unterhaltungselektronik, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
 - Abhandenkommen, Verlieren, Überbordgehen
 - einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen; (z. B. Außenbordmotor) (Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl oder eine Beraubung vorliegt)
 - bei Überlassung an Dritten gegen Entgelt
 - die vom Versicherungsnehmer, des Bootsführers oder einer der Insassen des versicherten Fahrzeuges vorsätzlich und/oder grob fahrlässig herbeigeführt werden
 - mittelbare Schäden aller Art (z.B. Minderwert, Beeinträchtigung oder Verlust der Rennfähigkeit)
 - Schäden an Personen und Tieren

Artikel 5

Versicherungssumme, Versicherungswert

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Versicherungswert ist der Zeitwert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung.

Der Zeitwert ist

- bei Fahrzeugen inkl. fest eingebauter Teile der Wiederbeschaffungspreis zur Anschaffung gleicher Art und Güte und gleichen Alters;
- bei sonstigen Sachen der Neuwert abzüglich der Wertminderung aus Alter und Abnutzung.

Der Versicherungswert gilt gemäß den Bestimmungen des § 57 VersVG als "Fixe Taxe" vereinbart, wobei grundsätzlich der Einwand der Unterversicherung entfällt. Abzüge "Neu für Alt" im Teilschadenfall werden nicht angewendet.

Gemäß § 57 VersVG ist im Versicherungsfalle der Versicherte davon befreit, den wahren Wert zu beweisen und kann sich auf die Taxe berufen. Die Taxe gilt gemäß § 57 Satz 2 VersVG jedoch nicht, wenn der deklarierte Wert den wahren Wert zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns um mehr als 10 % übersteigt, die Beweislast für die Überschreitung trägt der Versicherer.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, eine Herabsetzung der vereinbarten Taxe zur jeweiligen Skadenz zu beantragen.

Artikel 6

Sicherheitsvorschriften

Sicherheitsvorschriften sind Auflagen, die der Versicherungsnehmer zur Erhaltung des Versicherungsschutzes beachten/einhalten muss. Werden die Sicherheitsvorschriften missachtet, ist der Versicherer im Schadenfall nach Maßgabe der ABS Art. 3 von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherungsnehmer darf alle Sicherheitsvorschriften weder selbst missachten noch deren Missachtung durch Dritte gestatten oder dulden.

Dabei sind jedenfalls einzuhalten:

1. Gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften
2. Sämtliche Bootsschlüssel (wie z.B. der Startschlüssel) dürfen nicht auf dem unbemannten Boot verbleiben.

Artikel 7

Obliegenheiten

7.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Schadenfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden - soweit nichts anderes vereinbart ist - bestimmt:

- Das Wassersportfahrzeug ist von einer qualifizierten Person zu führen.
- Das Wassersportfahrzeug ist ausreichend zu bemannen und auszurüsten, sorgfältig zu warten und muss sich in einem see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befinden.

- Anordnungen eines Beförderungsunternehmers, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sind zu befolgen.
- Das Wassersportfahrzeug ist sorgfältig zu vertäuen, zu verankern sowie gegen Wegnahme zu sichern.
- Das unbemannte Stillliegen vor offener Küste ist zu unterlassen.
- Das Wassersportfahrzeug ist mit geeigneten Transportmitteln zu transportieren und hat die Be- und Entladung mit technisch geeigneten Ladehilfsmitteln zu erfolgen.
- Das Wassersportfahrzeug ist bei einem Transport sachgemäß zu verladen, zu befestigen und gegen Wegnahme zu sichern.
- Beim Transport bzw. Lagerung auf Anhänger ist dieser durch geeignete Anhänger Diebstahlsicherungen (wie z.B. Radkrallen, Kastensicherung oder Anhängerkupplung usw.) zu sichern.

7.2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall:

Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.

Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden muss dem Versicherer unverzüglich und umfassend gemeldet werden.

Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl des Fahrzeuges, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus sind darüber hinaus auch der nächsten Sicherheitsbehörde zu melden und, wenn erforderlich, der zuständigen Hafenbehörde anzuzeigen. In dieser Anzeige sind alle Tatbestandsmerkmale der beschädigten bzw. abhandengekommenen bzw. gestohlenen Sachen anzugeben. Bis zur Anzeige des Schadens kann der Versicherer die Entschädigungsleistung aufschieben.

Schadenaufklärungs- und Mitwirkungspflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens zu gestatten. Er hat über Verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind.

Macht sich der Versicherungsnehmer bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Zum Schadennachweis und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind dem Versicherer die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- generell:
 - Protokoll über Hergang, Ursache und Ausmaß des Schadens
 - Namen, Anschriften der Beteiligten
 - Namen, Anschriften von Zeugen
 - Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Sicherheitsdienststelle bzw. Hafenverwaltung
 - Wertnachweise (z.B. Originalrechnungen)
 - Bezifferung des Schadens
 - Befähigungsausweis (Bootsführerschein/Schiffsführerpatent); Zulassungsurkunde bzw. Seebrief (international)
- bei Kollisionen:
 - mit dem Gegner gemeinsam erstelltes schriftliches Protokoll über Schadenbesichtigung und Schadenausmaß
 - schriftliche Haftbarmachung des Gegners
- bei Transportschäden:
 - Beförderungspapiere (Originalfrachtbriefe, Ladescheine oder dergleichen)
 - Abtretungserklärung in geschriebener Form des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer
 - Haftbarmachung in geschriebener Form des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben.

Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.

Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG;
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht.

7.3. Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§ 67 VersVG). Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

Artikel 8

Ersatzleistung

8.1. Totalverlust versicherter Sachen

Ersetzt wird bei zerstörten, abhandengekommenen Sachen oder werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen der Versicherungswert zum Schadenzeitpunkt.

8.2. Teilschaden

Werden versicherte Sachen beschädigt, ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes notwendigen Kosten für deren Wiederherstellung, jedoch nur bis zur Höhe der Ersatzleistung nach Totalschaden.

8.3. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, die beschädigten versicherten Sachen oder Teile dieser zu übernehmen.

8.4. Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Bootsführer oder einen der Insassen des versicherten Fahrzeuges aus Anlass des Schadenfalles eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

8.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird für Segel, Persenninge, Planen und Sonnensegel, die nachweislich älter als 3 Jahre sind, kein Ersatz geleistet.

8.6. Wiederherbeigeschaffte entwendete Sachen

Werden entwendete Sachen nach Zahlung der Entschädigung herbeigeschafft, so kann der Versicherer die dafür bezahlte Entschädigung zurückverlangen, abzüglich der Vergütung für eine Wertminderung durch den Schaden.
Ist dies nicht möglich, gehen die betreffenden Sachen ins Eigentum des Versicherers über.

Artikel 9

Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizze als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen. Dieser wird von der Gesamtentschädigungsleistung in Abzug gebracht, auch im Totalschadenfall.

Artikel 10

Veräußerung

Bei Wegfall des versicherten Interesses oder bei Veräußerung des versicherten Wassersportfahrzeuges endet der Versicherungsvertrag ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Der Wegfall oder die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Bei Veräußerung geht die Versicherung nicht auf den Erwerber über.

Die Prämienberechnung erfolgt pro rata temporis bis zur nächsten Fälligkeit.

Artikel 11

Gerichtsstand

11.1. Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer - bei mehreren Versicherern der in der Polizze als führend bezeichnete Versicherer - in Österreich seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, dann kann er Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat.

11.2. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Geltendes österreichisches Recht umfasst dabei auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und/oder der Republik Österreich, sofern diese unmittelbar in Österreich gelten oder durch ein Gesetz oder eine Verordnung umgesetzt wurden.

Artikel 12

Rechtlicher Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)

Auf diese Kaskoversicherung für Wassersportfahrzeuge finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung ABS der Generali Gruppe Anwendung.